



**Thalen  
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

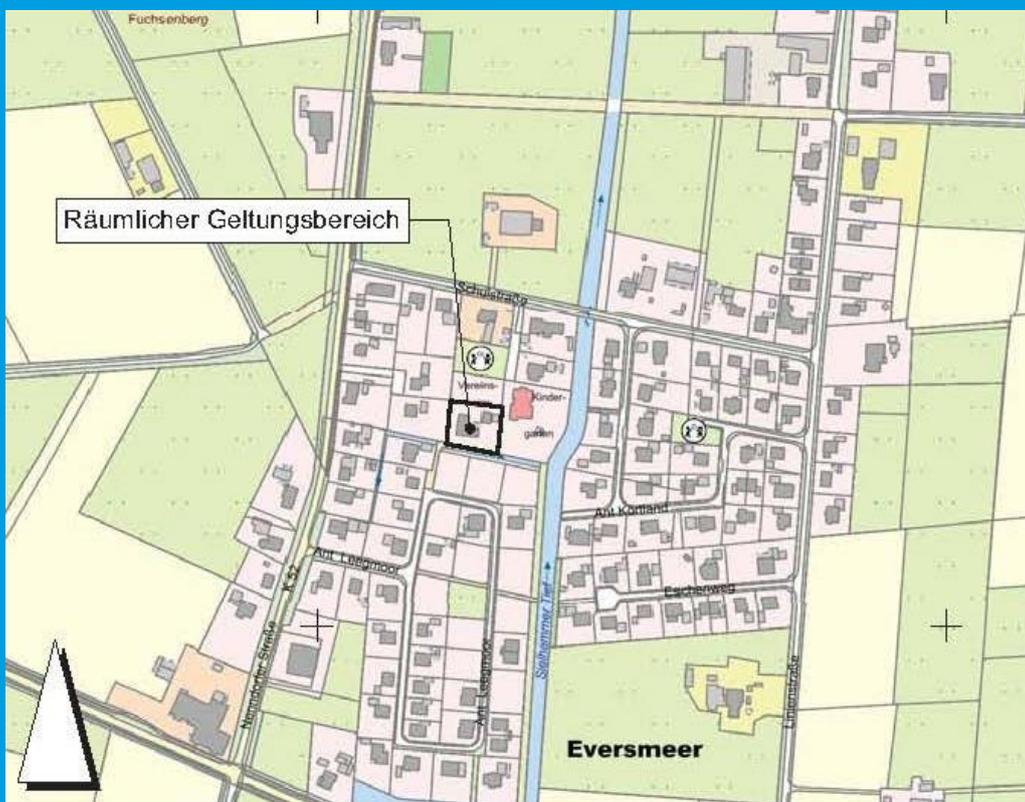
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail [info@thalen.de](mailto:info@thalen.de) | [www.thalen.de](http://www.thalen.de)

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

# BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „SCHULSIEDLUNG“ 2. ÄNDERUNG (ENTWURF) BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEMÄß § 13 A BAUGB

## Gemeinde Eversmeer



PROJ.NR. 11944 | 14.09.2021



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Grundlagen der Planaufstellung</b> .....	<b>4</b>
1.1.	Planungsziele und -begründung .....	4
1.2.	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren nach § 13a BauGB.....	4
1.3.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich .....	5
1.4.	Rechtsgrundlagen .....	5
<b>2.</b>	<b>Planerische Vorgaben</b> .....	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes</b> .....	<b>6</b>
3.1.	Änderungen.....	6
3.2.	Unveränderte Festsetzungen .....	6
<b>4.</b>	<b>Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen</b> .....	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Oberflächenentwässerung</b> .....	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Erschließung</b> .....	<b>9</b>
6.1.	Verkehrliche Erschließung.....	9
6.2.	Ver- und Entsorgung.....	10
6.2.1.	Leitungen.....	10
6.2.2.	Abfallwirtschaft .....	10
6.3.	Löschwasserversorgung .....	10
<b>7.</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Flächenbilanz</b> .....	<b>10</b>
<b>9.</b>	<b>FFH-Verträglichkeitsvorprüfung</b> .....	<b>10</b>
9.1.	Rechtliche Grundlagen .....	10
9.2.	Prüfungsrelevante Schutzgebiete.....	11
9.3.	Beurteilung.....	11
<b>10.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung</b> .....	<b>12</b>
10.1.	Rechtliche Grundlagen .....	12
10.2.	Prüfungsrelevante Arten .....	13
10.3.	Beurteilung.....	13
<b>11.</b>	<b>Verfahrensvermerke</b> .....	<b>14</b>

## **1. Grundlagen der Planaufstellung**

### **1.1. Planungsziele und -begründung**

Die hier vorliegende 2. Änderung für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 2 „Schulsiedlung“ aus dem Jahre 1981 verfolgt das Ziel, für die Erweiterung und den Umbau des Vereinsheimes des ortsansässigen Boßelvereins das nötige Planungsrecht zu sichern.

Das Grundstück in der „Schulstraße“ 3 a und 3 b, Gemarkung Eversmeer, Flur 6, Flurstück 68/3 ist mit dem Vereinsheim des „KBV An ´t Moor lang Eversmeer e.V.“ bebaut.

Es ist geplant, das vorhandene Vereinsheim durch Erweiterung und Umbau den aktuellen Anforderungen an das Vereinsleben und den Wettkampfbetrieb anzupassen. Das bereits für einen Bauantrag vorbereitete Vorhaben ist innerhalb der im B-Plan festgesetzten überbaubaren Flächen (Bauteppich mit Baugrenzen) und aufgrund der im südlichen Teil festgesetzten Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern nicht zu realisieren.

Die räumliche und inhaltliche Erweiterung des Vereinsheims ist dringend geboten und nur am bestehenden Standort sinnvoll, so dass die Gemeinde den entsprechenden Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst hat.

### **1.2. Aufstellungsbeschluss und Planverfahren nach § 13a BauGB**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Da

- einerseits auf Grund der klaren Begrenzung der Änderungen des B-Planes hinsichtlich Inhalt und Umfang

ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB für eine Bebauungsplan der Innenentwicklung möglich und auch zur Reduzierung des Aufwandes sinnvoll ist, musste

- andererseits geprüft werden,
  - ob die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird oder
  - ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen.

Diese Prüfung erfolgte mit Ergebnis, dass der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nichts entgegensteht, da die vorgenannten Folgen und Beeinträchtigungen

nicht eintreten können. Somit wird das Verfahren nach § 13 a BauGB, bei dem

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden kann,
- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die eine öffentliche Auslegung durchgeführt werden kann und
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise eine Beteiligung durchgeführt werden kann,

angewendet. Weiterhin wird im vereinfachten Verfahren u. a. von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Weiterhin gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Wegfall der festgesetzten Bepflanzungen und die Erweiterung der überbauten Flächen.

Von einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 BauGB wird abgesehen.

### **1.3. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt inmitten des Siedlungsgebietes von Eversmeer und umfasst Teile des Flurstücks 68/3 in der Flur 6, Gemarkung Eversmeer. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.000 m<sup>2</sup> und wird in der Flur 6

- im Norden durch einen Teil des Flurstückes 68/3 (Vorplatz),
- im Osten durch das Flurstück 68/4 (Kindergarten),
- im Süden durch das Flurstück 19/77 (Graben) und
- im Westen durch das Flurstück 57/6 (Wohnhaus Nenndorfer Straße Nr. 52)

begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan auf dem Deckblatt der Begründung abgebildet und in der Planzeichnung eindeutig festgesetzt.

### **1.4. Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende Bebauungsplanänderung basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,

---

**Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, 2. Änderung (Entwurf)**

- e) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
  - f) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - g) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
  - h) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
  - i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und
  - j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
  - k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
  - l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
  - m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
  - n) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
  - o) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wittmund,
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

## **2. Planerische Vorgaben**

Durch die Änderung des B-Plans sind die Belange von Landesplanung, Raumordnung und Landschaftsrahmenplanung nicht negativ betroffen. Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem (ausschließlich Wohnbaufläche für das gesamte Plangebiet) wird durch eine Berichtigung angepasst.

## **3. Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes**

### **3.1. Änderungen**

Die vorliegende Bebauungsplanänderung umfasst dabei

- die Erweiterung des festgesetzten sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 1 BauNVO „Vereinsheim“ Fläche für Gemeinbedarf Richtung Süden auf das gesamte Flurstück,
- die Erweiterung der bebaubaren Bereiche mittels Baugrenze und
- den Wegfall von Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

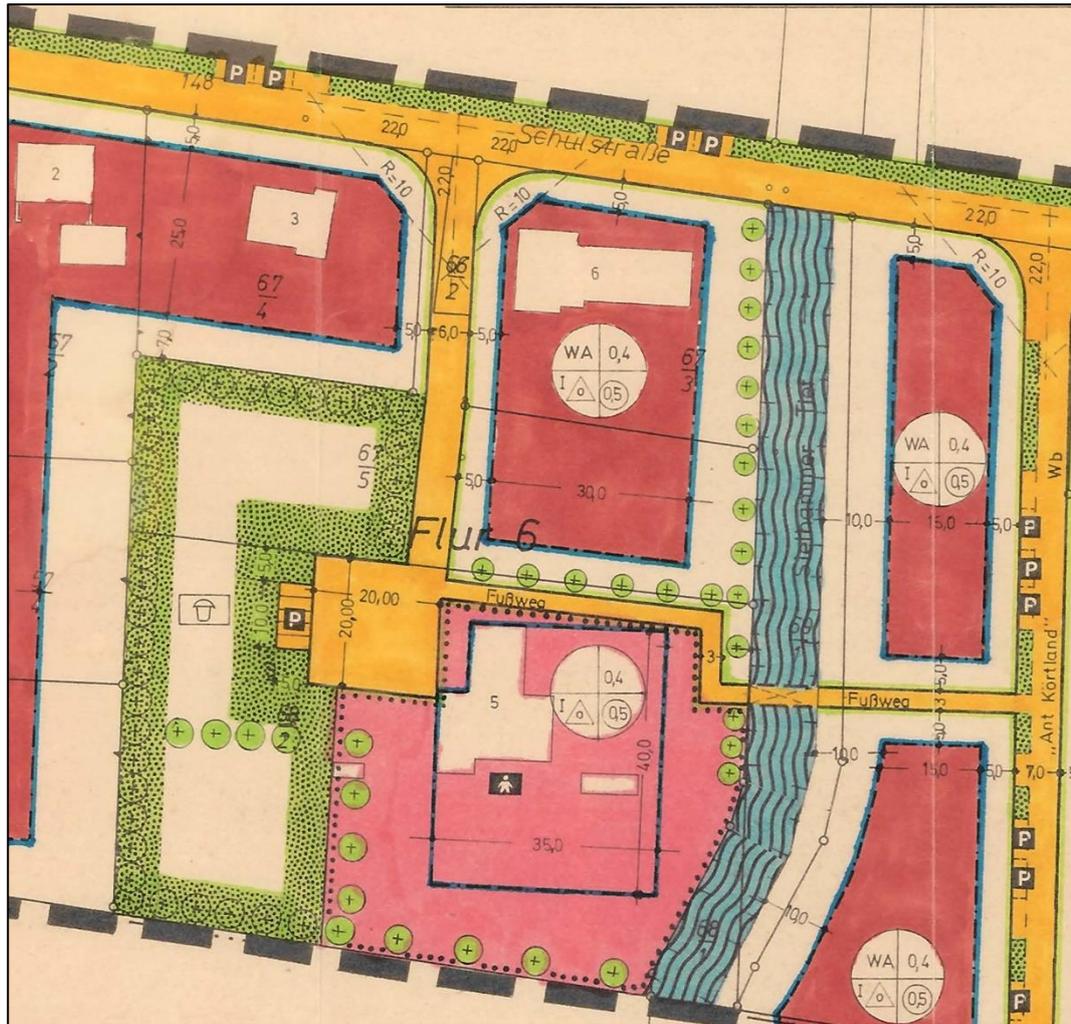
### **3.2. Unveränderte Festsetzungen**

Alle anderen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie Sachverhalte und Ausführungen der Begründung bleiben gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 2 mit seiner 1. Änderung unverändert. Diese werden auf der Planzeichnung der Übersicht halber mit aufgeführt. Dabei gelten folgende Festsetzungen für das Sondergebiet im Bereich der 2. Änderung weiterhin unverändert:

**Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, 2. Änderung (Entwurf)**

- Sonstiges Sondergebiet „Vereinsheim“, Maß der baulichen Nutzung und Bauweise<sup>2</sup>
- Sockelhöhe und Ausschluss von Nebenanlagen als Gebäude sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 u. 4 BauGB i. V. m. §§ 14 u. 23 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Beide Festsetzungen werden nur präzisiert).<sup>3</sup>

Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, Auszug Planzeichnung



<sup>2</sup> Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, 1. Änderung, rechtskräftig 01.04.1999

<sup>3</sup> Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, rechtskräftig 20.07.1981

Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, 1. Änderung, Auszug Planzeichnung



#### 4. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Für die Ausführung der Baumaßnahmen dürfen nur ordnungsgemäß gewartete und zugelassene Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenauf-lage ist ordnungsgemäß abzuschleppen und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.

Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist auf den sachgerechten Umgang mit diesen zu achten.

Nicht zur Beseitigung vorgesehene Gehölze sind zu schonen. Sollte es dennoch zu Beschädigungen von Ästen, Zweigen oder Wurzeln kommen, sind diese fachgerecht zurückzuschneiden. Genaue Angaben sind hierüber sind der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu beachten ist.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) sollen Eingriffe in Biotopstrukturen, die potenziell als Niststandorte für Vögel dienen können, nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden. Durch die Ausführung von Maßnahmen während der Brutzeit dürfen besetzte Niststandorte, die in Gehölzen oder krautiger Vegetation, in und an Gebäuden, Zäunen, Holzstößen, Steinhaufen oder an ähnlichen Orten vorhanden sein können, nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist eine dahingehende Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist Folgendes zu beachten: Vor Eingriffen in Gehölzbestände sowie Umbau- oder Abbruchmaßnahmen an bestehenden Gebäuden und ihren Nebenanlagen sind diese auf das Vorhandensein von wiederkehrend genutzten Niststandorten oder Fledermausquartieren zu überprüfen. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden werden und ein Eingriff bzw. die Beseitigung beabsichtigt sein oder ist ihre Entwertung zu erwarten, kann die zuständige Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilen.

## **5. Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung ist im Bestand gesichert. Da im Zuge der Planung nur geringe bauliche Änderungen am Vereinsheim vorgenommen werden, ist eine Änderung oder Erweiterung der entsprechenden Anlagen auf dem Grundstück nicht notwendig.

## **6. Erschließung**

### **6.1. Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt wie bisher über die Ortsstraßen „Ant Leegmoor“ und „Schulstraße“. Verkehrliche oder straßenbauliche Maßnahmen sind für die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht notwendig.

## **6.2. Ver- und Entsorgung**

### **6.2.1. Leitungen**

Die für die Ver- und Entsorgung notwendigen Leitungen sind vorhanden und bedürfen keiner Änderung oder Erweiterung. Um- oder Neuverlegungsarbeiten an den Hauptleitungen sind für die Umsetzung der vorliegenden Planung ebenfalls nicht notwendig.

### **6.2.2. Abfallwirtschaft**

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis Wittmund die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

## **6.3. Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung ist im Bestand gesichert (Feuerlöschbrunnen). Da infolge der Planung nur geringe bauliche Änderungen am Vereinsheim vorgenommen werden, ist eine Änderungen oder Erweiterung der entsprechenden Anlagen auf dem Grundstück nicht notwendig.

## **7. Hinweise**

Der **Bezug zu vorangegangenen Bebauungsplänen** (ursprünglicher Bebauungsplan und seine 1. Änderung) wird auf der Planzeichnung erläutert, um den planerischen Zusammenhang aufzuzeigen (Hinweis Nr. 1).

Die **Baunutzungsverordnung** gibt die Festsetzungsmöglichkeiten für die Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht (Hinweis Nr. 2).

Weitere Hinweise betreffen rechtliche Vorgaben, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Bauarbeiten sowie der Ausübung der zulässigen Nutzungen zu beachten sind (Hinweise Nr. 3 bis 9).

## **8. Flächenbilanz**

Das Plangebiet wird auf seiner gesamten Fläche als Sonstiges Sondergebiet „Vereinsheim“ festgesetzt.

## **9. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

### **9.1. Rechtliche Grundlagen**

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete

durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchgeführt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

## **9.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete**

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet „Ewiges Meer“ und FFH-Gebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“, geringste Entfernung rund 1,2 km südwestlich
- FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ (Stillgewässer am „Blautorfweg“ in der Gemeinde Großheide), geringste Entfernung rund 3,5 km westlich

## **9.3. Beurteilung**

Es findet kein direkter Eingriff in die Schutzgebiete statt. Auch erhebliche negative Einwirkungen wie stoffliche Beeinträchtigungen von Luft, Boden oder Wasser, Verlärmung, Lichtimmissionen usw. sind bedingt durch Art und Umfang der künftig zulässigen Nutzungen im Verhältnis zur Entfernung zum Schutzgebiet nicht zu erwarten. Dies gilt auch bei kumulierender Betrachtung mit anderen Nutzungen.

Für das EU-Vogelschutzgebiet ist zusätzlich zu prüfen, ob die wertbestimmenden Arten durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren können. Diese liegt in der Regel dann vor, „wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird
- oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“<sup>4</sup>

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage und Nutzung keine Bedeutung als Rast-, Brut- oder Nahrungsbiotop für wertbestimmende Vogelarten. Ein funktionaler Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet ist somit nicht festzustellen. Infolge der

---

<sup>4</sup> Lambrecht, H.; Trautner, J., Kaule, G. Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. Endbericht. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004

Planung werden auch keine hoch aufragenden vertikalen Elemente geschaffen, die den Vogelzug beeinträchtigen könnten.

Insgesamt ist die Verträglichkeit der Planung mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gegeben.

## **10. Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

### **10.1. Rechtliche Grundlagen**

Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für diese gelten besondere Schädigungs- und Störungsverbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,

beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind.

3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nur räumlich abgrenzbare und regelmäßig genutzte Strukturen (z. B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere, Brutreviere von offenlandgebundenen Vogelarten, Laichgewässer u. ä.) zu verstehen.

## **10.2. Prüfungsrelevante Arten**

Innerhalb des Plangebiets können kronen-, boden-, nischen- und höhlenbrütende Vogelarten Niststandorte haben. Zudem können bestimmte regional vorkommende Fledermausarten Quartiere haben, z. B. in Baumhöhlungen oder Gebäuden bzw. Gebäudeteilen.

## **10.3. Beurteilung**

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) lassen sich durch entsprechende Bauzeitenregelungen und Vorsichtsmaßnahmen vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfordert die Durchführung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 4).

## **11. Verfahrensvermerke**

Der ... der Gemeinde Eversmeer hat in seiner Sitzung am .... die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schulsiedlung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der .. der Gemeinde Eversmeer hat am ... die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m § 13 a u. 13 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Samtgemeinde Holtriem zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m § 13 a u. 13 BauGB erfolgte per Anschreiben vom ..... mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum .....

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am ..... die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. „Schulsiedlung“ als Satzung beschlossen.

### Aufgestellt:

**Thalen Consult GmbH**

Neuenburg, den 14.09.2021

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch

S:\Eversmeer\11944\_B\_plan\_2\_2\_Änd\05\_B-Plan\02\_Entwurf\Begründung\2021\_09\_14\_11944\_Begr\_V.docx